

Gemeinde: Bad Peterstal-Griesbach
Landkreis: Ortenaukreis

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) vom 27. Juni 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10. Oktober 2016 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS) vom 27. Juni 2011 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kurtaxe beträgt 1,90 € je Person und Aufenthaltstag.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 42,00 €.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bad Peterstal-Griesbach, den 11.10.2016


.....
Meinrad Baumann
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden